

Errichtung der Erzb. Pfarrkuratie St. Maria in Weinheim. — Festum Beate Virginis Reginae. — Erhebungen über die Geschichte der Verehrung des seligen Markgrafen Bernhard von Baden im Gebiete der Erzdiözese Freiburg. — Herbstkonferenzen 1955. — Deutscher Verein vom Hl. Land. — Hausaltar. — Neuwahl der Mitgliedervertreter für die Pax-Krankenkasse. — Warnung. — Entschädigung für die Aufstellung von Leitungsmasten durch die Badische Kraftlieferungs-Gesellschaft. — Versetzungen. — Sterbfälle.

Nr. 182

Errichtung der Erzb. Pfarrkuratie St. Maria in Weinheim

Für die Katholiken, welche auf dem westlichen Teil der Gemarkung Weinheim wohnen, errichten Wir mit Wirkung vom 1. November 1955 eine selbständige, römisch-katholische Pfarrkuratie Sancta Maria und teilen diese dem Landkapitel Heidelberg, Regiunkel Bergstraße, zu. Der neue Seelsorgsbezirk hat nachstehende Grenzen:

Vom Aufstoß der Bahnlinie Heidelberg-Mannheim-Frankfurt auf die Gemarkung Weinheim im Süden verläuft die Grenze in der Achse der genannten Bahnlinie bis zur Gemarkung Sulzbach, dieser nach Westen folgend zieht die Grenze bis zum Schnittpunkt mit der hessischen Landesgrenze, Gemarkung Viernheim, dieser in südlicher Richtung entlang bis zum Schnittpunkt der Gemarkung Lützelsachsen. Im Süden bildet die Gemarkungsgrenze Weinheim-Lützelsachsen bis zum Schnittpunkt mit der erwähnten Bahnlinie die Grenze. Die beiden östlich der Bahnlinie gelegenen Seelsorgsbezirke St. Laurentius und Pfarrkuratie Herz-Jesu werden getrennt durch den Flußlauf der Weschnitz im Birkenauertal.

Als Kuratiekirche weisen Wir der Pfarrkuratie Sancta Maria die neu erstellte Kirche Sancta Maria zu.

Dem Pfarrkuraten in der Pfarrkuratie Sancta Maria übertragen Wir die selbständige Seelsorge der auf dem bezeichneten Gebiet wohnenden Katholiken einschließlich Taufen, Eheverkündigungen, Trauungen und Beerdigungen sowie das Recht und die Pflicht, für die Pfarrkuratie Kirchenbücher zu führen.

Die rechtlichen Verhältnisse der Pfarrkuratie und des Pfarrkuraten bestimmen sich gemäß der Erzbischöflichen Verordnung vom 6. September 1934, betr. die Pfarrkuratie und ihre Seelsorger (Amtsblatt 1934, S. 297, Nr. 32).

Freiburg i. Br., den 17. September 1955

† Eugen, Erzbischof

Nr. 183

Ord. 15. 9. 55

Festum Beatae Virginis Reginae SACRA CONGREGATIO RITUUM DECRETUM

Instituto per Litteras Encyclicas «Ad caeli Regiam» a Summo Pontifice Pio Papa XII festo Mariae Reginae, aequum erat eiusmodi ditare officio et Missa propria, quo regalis Mariae dignitas liturgicum etiam suum haberet splendorem. Quapropter Sacra Rituum Congregatio, de mandato Sanctissimi Domini Nostri, suprascriptum officium cum Missa et Elogium pro Martyrologio Romano, approbavit, illudque in festo B. Mariae Virginis Reginae, celebrando die 31 Maii, sub ritu duplici secundae classis, ab universa Ecclesia adhibendum iussit; reposito festo S. Angelae Mericiae die primo Junii. Servatis de cetero rubricis. Contrariis non obstantibus quibuslibet. Die 31 Maii 1955.

C. Card. Cicognani, Praefectus

L. † S. † A. Carinci, Archiep. Seleuc., Secretarius

A. A. S. XXXXVII (1955) p. 480

Nr. 184

Ord. 8. 9. 55

Erhebungen über die Geschichte der Verehrung des seligen Markgrafen Bernhard von Baden im Gebiete der Erzdiözese Freiburg

Seine Exzellenz der Herr Erzbischof hat Herrn Pater Baumann S. J., Rom, Mitglied der Hl. Kongregation der Riten, zum Postulator in der causa beati Bernadi ernannt.

Zur weiteren Förderung dieser causa sind Erhebungen über die Geschichte der Verehrung des Seligen im Gebiete der Erzdiözese Freiburg erforderlich.

Zu diesem Zwecke liegen Nr. 26 unseres Amtsblattes zwei Fragebogen bei. Sämtliche Pfarreien, Seelsorgsstellen, Klöster, Institute mögen einen derselben ausgefüllt in Bälde dem zuständigen Dekanat — nicht dem Ordinariat — zusenden, den anderen zu den Pfarrakten nehmen.

Auch Fehlanzeige ist zu erstatten.

Wir ersuchen die Herren Dekane, bis spätestens 15. Oktober ds. Js. uns die ausgefüllten Bogen vorlegen zu wollen.

Nr. 185

Ord. 14. 9. 55

Herbstkonferenzen 1955

Mit Erlaß vom 23. 6. 1955 (vgl. Amtsblatt 1955, S. 286) wurde im Blick auf die bevorstehende Einführung des neuen »Katechismus der Bistümer Deutschlands« als Thema für die Herbstkonferenzen 1955 zur Bearbeitung und Erörterung ausgeschrieben:

Wodurch unterscheidet sich der kommende neue Katechismus nach Aufbau und Methode von dem bisher in der Erzdiözese gebrauchten?

Der vom 5. bis 8. September ds. Js. in Freiburg abgehaltene Katechetische Hochschulkurs, der eine zahlreiche Beteiligung sowohl seitens der Geistlichen als auch der haupt- und nebenamtlichen Laienkatecheten (-innen) aufwies, behandelte als einzigen Gegenstand in 10 Referaten die Einführung in den neuen deutschen Katechismus. Da diese Referate im »Oberrheinischen Pastoralblatt« entweder in ihrem ganzen Umfang oder in den wesentlichen Teilen veröffentlicht werden, und außerdem die Referate des Katechetischen Kurses in München (16. bis 18. 6. 55) als Broschüre mit dem Titel »Einführung in den neuen Katechismus«, herausgegeben von Dr. Hubert Fischer, im Verlag Herder bereits erschienen sind, dürfte sich die Geistlichkeit nach dem Urteil der Teilnehmer am Katechetischen Hochschulkurs über den neuen Katechismus genügend orientieren können. Von der Durchführung der ursprünglich geplanten Sonderkonferenzen für die einzelnen Dekanate zur Einführung des neuen Katechismus wird daher abgesehen. Dagegen werden die Erzb. Dekanate verpflichtet, bei der Herbstkonferenz im Anschlusse an die Behandlung des vorgeschriebenen Themas eine Katechese halten zu lassen. Ein Priester, der die Genehmigung erhielt, schon in diesem Schuljahre den neuen Katechismus zu benützen, wolle seitens des Dekanates damit beauftragt werden. In dem uns mit den Arbeiten vorzulegenden Konferenz-Protokoll ist mitzuteilen, welcher Geistliche die Katechese gehalten hat, welches Lehrstück des neuen Katechismus behandelt wurde, welchem Schuljahre die Kinder angehörten und welchen Eindruck die Konferenzteilnehmer gewannen.

Nr. 186

Ord. 15. 9. 55

Deutscher Verein vom Hl. Land

Der Deutsche Verein vom Hl. Lande, dessen Präsident der Erzbischof von Köln, Se. Eminenz Kardinal und Erzbischof Dr. Josef Frings, ist, kann

in diesem Jahre auf eine 100-jährige Tätigkeit im Dienste des Hl. Landes zurückblicken. Die Jubiläumsfeier findet am 16. Oktober 1955 zu Köln, dem Sitz des Vereins, statt. Indem wir auf diese Feier aufmerksam machen, ersuchen wir die Hochwürdige Geistlichkeit, bei Gelegenheit für den Deutschen Verein vom Hl. Lande, der gerade bei der augenblicklich politisch schwierigen Lage in Palästina noch wichtige Aufgaben zu erfüllen hat, zu werben, und die Gläubigen zum Eintritt in den Verein aufzumuntern. Die Mitglieder zahlen einen Jahresbeitrag von DM 6.—, und die Teilnehmer einen solchen von DM 2.— und erhalten halbjährlich die Zeitschrift des Vereins »Das Heilige Land«.

Nr. 187

Ord. 15. 9. 55

Hausaltar

Aus dem Nachlaß eines Geistlichen ist ein fast neuer Altar (156 cm lang, 94 cm hoch und 73 cm tief) mit Kerzenbank, Wäsche- und Paramentenfächern zu verkaufen.

Interessenten wollen sich bitte alsbald an die Erzb. Kollektur Freiburg wenden.

Nr. 188

Ord. 12. 9. 55

Neuwahl der Mitgliedervertreter für die Pax-Krankenkasse

Die Pax-Krankenkasse katholischer Priester Deutschlands V. a. G. in Köln, Blumenstr. 12, bringt ihren Mitgliedern folgendes zur Kenntnis:

Der Wahlausschuß hat mit Rundschreiben vom 11. 8. 55 auf die Möglichkeit hingewiesen, Wahlvorschläge für die Mitgliedervertretung einzureichen.

Da innerhalb der festgesetzten Frist von drei Wochen kein weiterer Wahlvorschlag eingereicht wurde, gelten für den Wahlbezirk 3, der die Erzdiözese Freiburg i. Br. umfaßt, folgende vom Wahlausschuß vorgeschlagenen hochwürdigen Herren für die Dauer von 6 Jahren als gewählt:

als Mitgliedervertreter:

Stadtpfarrer Geistl. Rat Franz Bürkle,
Mannheim-Friedrichsfeld, Neudorfstr. 15

Stadtpfarrer Franz Hennegriff, Bruchsal,
Hohenegger-Str. 8

als Ersatzleute:

Stadtpfarrer Hermann Josef Wetzels,
Mannheim-Neckarau, Rheingoldstr. 3

Pfarrer Otto Brecht, Singen a. H., Zelglestr. 4

Einsprüche gegen die Wahl können innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach dieser Bekanntmachung an den Wahlausschuß erfolgen. Über den Einspruch und die evtl. zu ergreifenden Maßnahmen entscheidet der Wahlausschuß endgültig.

Nr. 189

Ord. 12. 9. 55

Warnung

Das Bischöfl. Generalvikariat Münster teilt unterm 7. September 1955 G.-Nr. 083-802/55 folgendes mit:

Wie uns aus der Erzdiözese Paderborn mitgeteilt wird, besucht ein angeblicher Textilkaufmann aus Irland katholische Anstalten, insbesondere Seminarien und Konvikte. Er gibt an, Aufkäufer und Lieferant für englische Besatzungstruppen zu sein. Er habe noch einen Rest Ware (Damast, Halbleinen und Kammgarn), den er gegen Erstattung der Zollgebühren katholischen Häusern zur Verfügung stelle. Er berufe sich dabei immer wieder auf den Hochwürdigsten Herrn Bischof von Münster, auf dessen Empfehlung er die Anstalten besuche. Zunächst stelle er die Sache so dar, als handle es sich um ein ausgesprochenes Geschenk an diese Häuser. In Wirklichkeit sei es aber ein lukratives Geschäft; denn die Zollsätze seien pro Meter Damast DM 4.50, pro Meter Halbleinen DM 3.—, pro Meter Kammgarn (schwarz) DM 12.—.

Wir bemerken hierzu, daß dem Hochwürdigsten Herrn Bischof von Münster ein Textilkaufmann aus Irland nicht bekannt ist. Von einer Empfehlung kann daher keine Rede sein.

Wir teilen dies mit zur Kenntnisnahme und Darnachachtung.

Nr. 190

OStR 31. 8. 55

Entschädigung für die Aufstellung von Leitungsmasten durch die Badische Kraftlieferungs-Gesellschaft

Im Zuge der Neuregelung der Entschädigung für die Aufstellung von Leitungsmasten auf kirchlichen Grundstücken wurde bereits zwischen der Badenwerk-AG. einerseits und dem Evang. Oberkirchenrat und dem Erzb. Oberstiftungsrat andererseits eine Vereinbarung abgeschlossen, deren Inhalt mit Bekanntmachung vom 18. 1. 1954 Nr. 40 (Amtsblatt 1954 S. 18 f.) veröffentlicht worden ist. In gleicher Weise ist nun auch mit der Badischen Kraftlieferungs-Gesellschaft m. b. H. in Freiburg am 1. 4./15. 6. 1955 eine Vereinbarung abgeschlossen worden, deren Inhalt, soweit er die Kath. Kirchengemeinden betrifft, nachstehend bekanntgegeben wird.

»§ 1

Der Erzb. Oberstiftungsrat wendet nichts dagegen ein, daß die Bad. Kraftlieferungs-Gesellschaft m. b. H. im Bedarfsfalle wie bisher auf kirchlichen Acker-, Wiesen- und Ödlandgrundstücken nach Abschluß der auch weiterhin erforderlichen Mastenduldungsverträge Leitungsmasten aufstellt.

Die Bad. Kraftlieferungs-Gesellschaft verpflichtet sich

- a) die kirchlichen Grundstücke nur insoweit in Anspruch zu nehmen, als es eine notwendige Leitungsführung erfordert,
- b) nach Möglichkeit die Masten je hälftig auf die Grenzen der Grundstücke zu stellen.

§ 2

Als Entschädigung für die Inanspruchnahme der kirchlichen Grundstücke gewährt die Bad. Kraftlieferungs-Gesellschaft im Interesse einer Vereinfachung der Verwaltungsarbeit statt der sonst üblichen einmaligen Pauschalentschädigung allen strombeziehenden Kirchengemeinden einen Rabatt von 3% (Ablösungsrabatt) für den gesamten Stromverbrauch in den Sacralgebäuden.

Sacralgebäude im Sinne dieser Vereinbarung sind: Kirchen, Kapellen und sonstige Gebäude, in denen ausschließlich und regelmäßig Gottesdienste oder Andachten abgehalten werden, Pfarrhäuser sind hiervon ausgenommen.

§ 3

Von dieser Vereinbarung bleiben ausgenommen die Entschädigungen für die Benutzung der kirchlichen Waldgrundstücke zwecks Erstellung und Führung einer Hochspannungsleitung. Für diese Inanspruchnahme zahlt die Bad. Kraftlieferungs-Gesellschaft den jeweils gesondert nach den üblichen Sätzen zu errechnenden Entschädigungsbetrag.

§ 4

Von dieser Vereinbarung bleibt ferner ausgenommen die Entschädigung für die bis zum 31. 3. 1955 abgeschlossenen Mastenduldungsverträge, in denen auf Grund der schwebenden Verhandlungen die Festsetzung der Entschädigung noch vorbehalten ist. Für die genannten Verträge zahlt die Bad. Kraftlieferungs-Gesellschaft noch eine Vergütung nach den bisher üblichen Sätzen.

§ 5

Diese Vereinbarung gilt ab 1. 4. 1955 bis 31. 3. 1963. Wenn bis zum 31. 3. 1963 eine neue Vereinbarung nicht abgeschlossen wird, gilt die vorliegende auf unbestimmte Zeit weiter«.

Die vorstehende Vereinbarung gilt nur für die Beziehungen der kirchlichen Rechtspersonen zur Badischen Kraftlieferungs-Gesellschaft m. b. H. und nicht zu anderen stromliefernden Elektrizitätsgesellschaften.

Die nach § 1 erforderlichen Mastenduldungsverträge sind uns wie bisher zur Genehmigung vorzulegen.

Die anfallenden Beträge des Ablösungsrabatts von 3% (§ 2) werden den einzelnen strombeziehenden Kirchengemeinden jeweils im Laufe des Monats Februar für das voraufgegangene Jahr vergütet.

Da nach § 4 die vor dem 31. 3. 1955 abgeschlossenen Mastenduldungsverträge von der Vereinbarung ausgenommen sind, wollen die betreffenden Kirchengemeinden, die auf Grund früherer Verträge Ansprüche an die Bad. Kraftlieferungs-Gesellschaft haben, sich wegen Auszahlung der zustehenden Pauschalvergütungen an diejenigen Stellen wenden, mit denen die entsprechenden Verträge abgeschlossen wurden.

Soweit Grundstücke kirchlicher Rechtspersonen durch das Aufstellen von Leitungsmasten beansprucht werden, die nicht für den Stromverbrauch in Sacralgebäuden (§ 2 Abs. 2) aufzukommen haben (z. B. Pfründen, Benefiziatsfonde u. ä.), werden diese nicht entschädigt. Die Entschädigungen hierfür verbleiben den Kirchengemeinden bzw. Kirchen- oder Kapellenfonden.

Soweit ein privatrechtlich Verpflichteter (z. B. das Domänenärar u. a.) den Stromaufwand in Sacralgebäuden (Kultaufwand) primär oder subsidiär im Falle der Unzulänglichkeit des betreffenden Kirchenfonds zu tragen hat, sind die auf Grund des § 2 Abs. 1 erstatteten Beträge nicht als Einnahmen des Kirchenfonds, sondern als Einnahmen eines nicht-bezuschuften Nebenfonds bzw. der Kirchengemeinde zu behandeln. Im Zweifelsfalle wolle berichtet werden.

Versetzungen

14. Sept.: Schwab Berthold, Vikar in Ichenheim, i. g. E. nach Kehl.
14. Sept.: Schweiß Anton, Vikar in Kehl, i. g. E. nach Stockach.
16. Sept.: Bertsche Bernhard, Vikar in Stockach, als Kaplaneiverweser nach Waldkirch i. Br.
16. Sept.: Zimmer Werner, Kaplaneiverweser in Waldkirch i. Br., als Pfarrkurat nach Heidelberg-Schlierbach.
21. Sept.: Klamet Emil, als Pfarrverweser nach Welschingen.
21. Sept.: Schupp Dr. Johannes, Pfarrer in Zell a. A., unter Absenzbewilligung als Kaplaneiverweser nach Neudingen, Maria Hof Kaplanei.
21. Sept.: Wölfle Franz, Pfarrer in Welschingen, unter Absenzbewilligung als Pfarrkurat nach Dörleinbach.

Im Herrn sind verschieden

15. Sept.: Krämer Hermann Josef, Herz-Jesu-Priester, Klinikpfarrer an der chirurgischen Univ.-Klinik in Heidelberg.
16. Sept.: Fischer Josef, Pfarrer von Weingarten bei Offenburg.

R. i. p.

Erzbischöfliches Ordinariat